

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

26/2021, 6. Dezember 2021

---

## INHALTSÜBERSICHT

Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung	466
---	-----

**Vierte Ordnung zur Änderung der Studien-  
und Prüfungsordnung des Fachbereichs  
Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin  
für den modularisierten Studiengang  
Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel  
der ersten juristischen Prüfung**

### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 27. Oktober 2021 die folgende Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für den modularisierten Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung vom 25. März 2015 (FU-Mitteilungen 18/2015, S. 638), zuletzt geändert am 12. Februar 2020 (FU-Mitteilungen 14/2020, S. 164), erlassen:\*

---

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. November 2021 bestätigt worden.

### Artikel I

In § 10 wird ein neuer Abs. 5 wie folgt angefügt:

(5) Abweichungen bzw. Alternativformate von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Form einer Modulprüfung – insbesondere elektronische Klausuren, häusliche Klausuren, schriftliche Hausarbeiten oder mündliche Leistungen in Form einer Videokonferenz – sind zulässig, wenn die Modulprüfung aufgrund eines außergewöhnlichen Umstands, dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, in der vorgesehenen Form nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig oder für bestimmte Studierende unzumutbar wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Modulprüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss. Die fachlichen Anforderungen der Modulprüfung müssen gewahrt werden. Die Studierenden sind über die getroffene Entscheidung gemäß Satz 2 sowie über Form und Umfang der neu festgelegten zu erbringenden Leistungen, den Zeitpunkt der Modulprüfung oder Abgabefristen unverzüglich zu unterrichten.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.